

Bericht zum Stand der Anwendung und Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Rheinland-Pfalz

im Rahmen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01. — 31.12.2020
der EGH - Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (EGH)

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat zum 03.12.2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) eingeführt. Eine unmittelbare Anwendung des PCGK begründet sich aus der am 11. Juni 2015 notariell beurkundeten gesellschaftsrechtlichen Verankerung.

Die Einführung eines PCGK soll dazu beitragen, Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen zu verbessern und dadurch das Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner zu stärken. Deshalb besteht in den Aufsichtsgremien der EGH Einigkeit darüber, dass die Anforderungen des PCGK in möglichst großem Umfang umgesetzt werden sollen.

Gesellschafter

Gesellschafter der EGH - Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH sind mit 95,0 % das Land Rheinland-Pfalz und mit 5,0 % der Zweckverband Flughafen Hahn.

Die Gesellschafter beschließen insbesondere über die:

- a) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile sowie die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
- b) Zustimmung zur Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
- c) Gründung einschließlich Mitgründung und Veräußerung von Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Beteiligungen, einschließlich stiller Beteiligungen,
- d) die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- e) die Auflösung der Gesellschaft,
- f) den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
- g) die Umwandlung, Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere
 - die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung oder die sonstige Änderung des Nennkapitals,
 - die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens
- i) der Erwerb weiterer Geschäftsanteile
- j) den für jedes Jahr aufzustellenden Wirtschaftsplan und seine Änderungen, Feststellung des (geprüften und testierten) Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.
- k) Wahl darüber, wer die Abschlussprüfung vornimmt,
- l) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung, deren Bestellung und Abberufung, die Anstellung, die Festlegung der Anstellungsbedingungen und spätere Änderungen derselben sowie die Kündigung der Geschäftsführungsmitglieder,
- m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

- n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 fand eine Gesellschafterversammlung (20.08.2020) statt in welcher auch der Jahresabschluss 2019 festgestellt und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt wurde.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bestand im Jahr 2020 aus Herrn Dr. Michael Ludorf, welcher zum 01.10.2017 zum Geschäftsführer bestellt wurde. Er vertritt seit diesem Zeitpunkt als alleiniger Geschäftsführer die Gesellschaft.

Entsprechend den Regelungen des § 5 Ziffer 5.1 der Satzung der Gesellschaft ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Weisungen des Aufsichtsrates zu führen.

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
- b) Die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
- c) Bestellung von Prokura-Bevollmächtigungen und Generalbevollmächtigten,
- d) Aufnahmen von Krediten, es sei denn, sie liegen im Einzelfall innerhalb des vom Aufsichtsrat festgelegten Rahmens; Kredite im Sinne der §§ 89, 115 Aktiengesetz,
- e) Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr, es sei denn, der jährlich zu entrichtende Zins liegt im Einzelfall innerhalb eines vom Aufsichtsrat festgelegten Rahmens,
- f) Den Abschluss und Änderung von Anstellungsverträge, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, es sei denn, sie liegen im Einzelfall innerhalb eines vom Aufsichtsrat festgelegten Rahmens oder die Kündigungsfrist von einem Jahr wird unterschritten,
- g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie die Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen sowie allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
- h) Alle Geschäfte mit Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i. S. d. § 15 Aktiengesetz verbunden sind, sofern diese den Auftragswert von 50.000 Euro (netto) übersteigen
- i) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit durch Beschluss weitere Geschäfte der Zustimmungspflichtigkeit unterwerfen.

Die Vergütung des Geschäftsführers Dr. Michael Ludorf ergibt sich aus dem abgeschlossenen Anstellungsvertrag vom 25.09.2017.

Der Geschäftsführer hat im Berichtsjahr keine zusätzliche Tätigkeit bei anderen Einrichtungen oder Unternehmen, mit denen die Gesellschaft in Wettbewerb oder in einem Lieferantenverhältnis steht,

ausgeübt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 keine Kredite bzw. Darlehen an den Geschäftsführer ausgereicht, so dass hierdurch keine Interessenkonflikte bestehen.

Die Geschäftsführung achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Führungspositionen in der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung achtet grundsätzlich darauf, dass bei der Besetzung von Führungspositionen in der Gesellschaft gleichgeeignete und gleichbefähigte Menschen mit Behinderung bevorzugt werden.

Derzeit hat die Gesellschaft keine Mitarbeiter/-innen beschäftigt.

Überwachungsorgan

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Dabei arbeitet der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit der Geschäftsführung zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere den in § 7 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Zustimmungskatalog, nach Maßgabe dessen die Geschäftsführung unter anderem zu bestimmten Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Zustimmungskatalog für die Geschäftsführung durch Beschluss jederzeit zu ergänzen und den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Die rechtzeitige Versorgung mit den notwendigen Informationen ist eine wechselseitige Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrages aus.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Aufsichtsratssitzungen einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen. Der Aufsichtsrat muss aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2020, wie aus der unter dem Punkt „Transparenz“ aufgezeigten Tabelle ersichtlich, besetzt.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden zwei Sitzungen (05.02.2020 und 20.08.2020) des Aufsichtsrates statt.

Die Gesellschafter entscheiden über die im Rahmen der bestehenden Gesellschafteranteile in das Überwachungsorgan zu entsendenden Mitglieder.

Der Aufsichtsrat achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Das Überwachungsorgan achtet grundsätzlich darauf, dass bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung gleichgeeignete und gleichbefähigte Menschen mit Behinderung bevorzugt werden.

Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die Geschäftsführung hat, entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Weisungen des Aufsichtsrates zu führen.

Die Geschäftsführung erfüllt die bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden entsprechende

Protokolle erstellt. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen Geschäftsleitung und der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Transparenz

Gemäß den Vorgaben des PCGK ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen zu berichten. Die Gesellschaft hat derzeit keine Mitarbeiter/-innen beschäftigt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft umfasst fünf männliche Mitglieder.

Die Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Zeitraum	Vergütung	Tantieme	bAV	Reisekosten	Gesamt
Dr. Michael Ludorf	01.01.-31.12.2020	4.999,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.999,92 €

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Aufsichtsrat setzte sich in 2020 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Ruth Marx, Mainz	Abteilungsleiterin Ministerium des Innern und für Sport (MDI), Vorsitzende des Aufsichtsrates (seit 29.08.2019)
Dr. Jan-Dirk Just Mainz	Referatsleiter Ministerium des Innern und für Sport (MDI)
Stefan Crohn Mainz	Referatsleiter Ministerium der Finanzen
Dr. Ralf Teepe Mainz	Abteilungsleiter Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
Harald Rosenbaum Kirchberg	Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchberg Vorsitzender des Zweckverbandes Flughafen-Hahn

Rechnungslegung

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 264 (1) HGB aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Berichtes zum Public Corporate Governance Kodex erfolgt auf der entsprechenden Plattform des Landes Rheinland-Pfalz und der handelsrechtliche Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften im Elektronischen Bundesanzeiger hinterlegt. Die Hinterlegung als Kleinstkapitalgesellschaft für das Jahr 2019 erfolgte am 16.11.2020.

Abschlussprüfung

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20.08.2020 beschlossen, die Wirtschaftsprüfungskanzlei Steinacker Creutzfeldt, Koblenz, auf der Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates wiederholt auch mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

23. März 2021

Dr. Michael Ludorf
Geschäftsführer

EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH
Flugplatz Hahn, Geb. 667 Bauteil A,
55483 Hahn-Flughafen